

Die DVP im Oktober 2022/Inhaltsverzeichnis

Holger Weidemann

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) –
Ein juristischer Dauerbrenner 391

Abhandlungen

Jan Seybold

Die Privatautonomie 393

Die Privatautonomie ist Ausdruck des grundgesetzlich vorausgesetzten Menschenbildes. Weder ist die Privatautonomie noch sind die einzelnen Ausprägungen direkt im Gesetz definiert oder in anderer Weise ausdrücklich genannt. Jedoch sind die Auswirkungen dieser Freiheiten „zwischen den Zeilen“ aus dem Gesetzestext ablesbar. Ihre Strukturen ziehen sich durch das gesamte zivilrechtliche Rechtssystem.

Ihren konkreten Ausdruck findet sie in verschiedenen Formen, die hier in einem Überblick dargestellt werden. Dies sind u.a. die Eigentums-, die Vertrags- und die Testierfreiheit. Die Vertragsfreiheit wird hier etwas intensiver beleuchtet. Sie geht von dem Grundgedanken aus, dass jeder Mensch grundsätzlich eigenständig und eigenverantwortlich seine Lebensverhältnisse regeln kann und darf. Erläutert werden aber zudem die Grenzen, die der Freiheit durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung gezogen werden. Vor allem findet die Privatautonomie ihre Grenzen ebenso in der Privatautonomie anderer Menschen, aber z.B. im Schutz Geschäftsunfähiger, die der Gesetzgeber auch „vor sich selbst“ schützen will. Angesprochen werden des Weiteren ein möglicher Kontrahierungszwang oder mögliche Grenzen aus dem AGG.

Tim Brockmann

Die deutsche Umsetzung der
Digitale-Inhalte-Richtlinie. 401

Am 25.6.2021 hat der Deutsche Bundestag die Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie sowie der Warenkaufrichtlinie (vgl. den Beitrag von Bömer) beschlossen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch werden damit die §§ 327–327u sowie die §§ 475b ff. (Kaufvertrag über Waren mit digitalen Elementen) eingeführt. Der Beitrag stellt einige der neuen Regelungen vor und setzt hierbei einen Schwerpunkt auf den Vertrag über digitale Produkte.

Für zahlreiche alltägliche Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Apps und Cloud-Services gelten seit dem 1.1.2022 die Vorschriften für Verträge über digitale Produkte. Dabei handelt es sich nicht um einen neuen, besonderen Vertragstyp des besonderen Schuldrechts, sondern vielmehr um eine Sonderform des bereits bestehenden Verbrauchervertrags i.S.d. §§ 312 ff. BGB.

Steffen Schmidt

Die Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche 408

Das Prinzip der Verjährung ist nicht auf das Zivilrecht beschränkt, sondern kommt z.B. auch im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht zur Anwendung. Dieser Beitrag soll aber ausschließlich einen Überblick über die Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche geben, die in den §§ 194–218 BGB normiert ist.

Hier sollen zunächst Systematik, Sinn und Zweck der Verjährung unter rechtstheoretischen Aspekten untersucht werden. Hieran knüpft sich eine Untersuchung der wesentlichen gesetzlichen Regelungen an, die insbesondere die sog. Regelverjährung fokussiert. Zum Schluss soll in gebotener Kürze die Verjährung unter Prüfungsgesichtspunkten besprochen werden.

Roland Bömer

Der Sachmangelbegriff nach Umsetzung der
EU-Warenkaufrichtlinie 414

Neben der Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie (vgl. den Beitrag von Brockmann) hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1.1.2022 auch die EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Eine der wesentlichen Modifikationen ist die Änderung des Sachmangelbegriffs, die hier anhand von Beispielen aus dem Recht zum Kraftfahrzeugkauf erläutert wird.

Christian Treffer

Die zivilrechtliche Fallbearbeitung im Grundstudium
der öffentlichen Verwaltung 418

An dieser Stelle wird – ergänzt durch eine schematische Darstellung der insbesondere bei der HSPV NRW relevanten Anspruchsgrundlagen und Verteidigungsnormen auf mydvp.de – die Methodik bei der Lösung zivilrechtlicher Fälle erläutert. Ausgangspunkt sind die Ziele eines Anspruchstellers, die auf einer zu prüfenden Anspruchsgrundlage beruhen müssen. Dem werden mögliche Verteidigungsnormen eines Anspruchsgegners gegenübergestellt, die zur Unwirksamkeit, zum Erlöschen oder zum Ausschluss eines Anspruchs führen können oder die den Anspruchsgegner berechtigen können, die Leistung zu verweigern.

Diese methodischen Überlegungen werden anhand eines Beispielfalls näher erläutert.

Fallbearbeitungen

Stefan Busch

Silber, Zinn und Feuerwehr. 421

Bei dieser Fallbearbeitung geht es um die Themen „Nacherfüllung beim Werkmangel“ sowie „vertraglicher und deliktischer Schadensersatz“.

Kerstin Roux

Kaufvertrag mit Schutz 425

Dieser Fall dient dazu, den Aufbau und die Prüfung eines Anspruchs auf Kaufpreiszahlung transparent zu machen. Zu klären ist, ob a) ein Kaufvertrag vorliegt, b) der Kaufvertrag wirksam ist und c) ob der entstandene Anspruch untergegangen ist.

Rechtsprechung

Mitwirkung Privater bei Erstellung von Verwaltungsakten

(OVG Münster, Beschluss vom 17.12.2020 – 5 A 2300/19) 428

Klage gegen gemeindlich anerkannten Mietspiegel

(VGH München, Beschluss vom 1.2.2022 – 4 ZB 21.967) 432

Hausverbot für Therme mit Sauna

(BGH, Urteil vom 29.5.2020 – V ZR 275/18) 434

Schrifttum

437

Die Schriftleitung